

Nach Erledigung der Tagesordnung stand eine Besprechung von Weihnachtsneuerscheinungen statt. In einem klar ausgebauten und scharf charakterisierenden Vortrag hob zunächst Herr Riegel einige wichtige Buchneuigkeiten hervor. Daran schloß sich ein allgemeiner Gedankenaustausch, der sehr anregend und aufschlußreich war. Zum Schluß vereinigte ein guter Schoppen die Sphynx im Kämter der Detaillistenkammer.

Der Vorstand bittet nun alle Hamburg-Altonaer Kollegen (gelehrte Buchhändler!) um unverbindliche Aufgabe ihrer Anschrift an den Schriftführer (s. oben!), damit die Zustellung einer Beitrittsausforderung und die Ankündigung der nächsten Sphynxveranstaltungen erfolgen kann. Die Sphynx will wieder einen Zusammenschluß der Kollegen bilden, denen das gemeinsame Streben innenwohnt, sich durch freien Gedankenaustausch gegenseitig anzuregen, durch Besichtigungen, Vorträge u. a. sich weiterzubilden und sich einmal ein paar Stunden als Menschen unter Menschen zu befinden.

Gleichzeitig ersuchen wir alle Vereine jüngerer Buchhändler Deutschlands um Bekanntgabe der genauen Adresse ihres 1. Vorsitzenden oder Schriftführers zwecks Fühlungnahme und Zusendung unserer Vereinsmitteilungen.

Endlich möchten wir auch an dieser Stelle noch einmal Herrn Maash, der die Sphynx zu neuem Leben erwacht hat, und ihrem letzten Leiter, Herrn Kiehne, der die Vereinsgeschäfte während der letzten Jahre provisorisch weitergeführt hat, unseren warmen Dank aussprechen.

Der Vorstand der Sphynx: J. A.: Isleib.

**»Hauff« Verein jüngerer Buchhändler in Stuttgart.** — Am 8. November 1924 beging der »Hauff« Verein jüngerer Buchhändler in Stuttgart (bis dahin Stuttg. B. G. B. e. V., gegründet 1867) seine Gründungsfeier. Zahlreich waren die Mitglieder und Freunde herbeigeeilt, um ihn aus der Taufe zu heben. Das reichhaltige Programm erreichte seinen Höhepunkt, als Herr Redakteur Büschling in einer schwungvollen Rede den Lebenslauf des Dichters Hauff schilderte und sein Wirken und Streben als Vorbild für die Hauffianer darstellte. Vorzügliche Musik- und Gesangsvorträge, Haufflieder der Sängerrunde Schimmellklub, sowie der gut gelungene Vortrag des Hauffmärchens »Der kleine Muck« umrahmten diese würdige Feier, die einen Markstein in der Geschichte des jungen Vereins darstellt. Bei dieser Gelegenheit wurde den beiden Ehrenmitgliedern des Vereins, Herrn Erpf (J. Weise's Hofbuchh.) und Herrn Ennen (J. H. J. Engelhorn's Nf.) die Urkunden über die Ehrenmitgliedschaft von dem Ersten Vorsitzenden überreicht. Von den Veranstaltungen der früheren Wochen erwähnen wir noch den vorzüglichen Vortrag des Herrn A. Schwäger (Brandt) über Ludwig Uhland, des Herrn Wittel über »Das Buch als Werbemittel«, sowie einen überaus anregenden Vortrag des bekannten Dichters Martin Lang über »Moderne Lyrik«. Allen Stuttgarter Buchgehilfen, besonders den jüngeren, empfehlen wir dringend den Besuch der Vereinsabende (jeden Mittwoch abend um 19 Uhr im Restaurant Eberhardshau, Zimmer rechts). W. T.

**Darlehns-Aufwertung.** — Es bestehen noch Zweifel und weitgehende Unklarheiten hinsichtlich der Aufwertung von Darlehen in den durchaus nicht seltenen Fällen, wo im letzten Jahrzehnt und auch schon vor dem Krieg gewerblichen und industriellen Unternehmungen Gelder zur Verfügung gestellt wurden, die oft von verwandtschaftlicher Seite herrührten und dann nur aus Gefälligkeit gegeben wurden, ohne daß damit eine stille Beteiligung am Unternehmen verbunden gewesen ist. Greift hier eine Aufwertung Platz bzw. in welcher Höhe muß bei Rückeroberung aufgewertet werden? Zu dieser Frage gibt ein Reichsgerichts-Urteil vom 8. April 1924 (Altenzeichen VII 551/23) wichtige Aufklärung. Es lag folgender Tatbestand der Entscheidung zugrunde: Ein Juwelier gab im Jahr 1917 einem guten Kunden, der sich in Geldverlegenheit befand, gegen Verpfändung von Schmuckstücken ein größeres Darlehn. Während das Oberlandesgericht durch Urteilsspruch vom 10. Juli 1923 den Anspruch des Kunden auf Herausgabe der verpfändeten Schmuckstücke gegen Rückzahlung des Darlehns in Papiermark anerkannt hatte, gelangte das Reichsgericht zur gegenteiligen Aussöhnung und sprach dem Juwelier eine Aufwertung zu, indem es ausführte: »Begründet ist der Revisionsangriff, welcher die Nichtberücksichtigung der Geldentwertung rügt. Nach der neueren Rechtsprechung des Reichsgerichts hätte die Entwertung der Papiermark den Berufsprüfer veranlassen müssen, den Nennbetrag des Darlehns von 100 000 M. der Geldentwertung entsprechend zu erhöhen. Diese Erhöhung hat, da das Darlehn im gegebenen Falle nicht als Vermögensanlage im Sinne des § 12 Abs. 1 der Dritten Steuernotverordnung vom 14. Februar 1924 angesehen werden kann, die Verordnung also nicht anwendbar ist, nach allgemeinen Grundsätzen, wie sie in den oben angeführten Entscheidungen dargelegt sind, zu erfolgen.«

Börsenblatt f. den Deutschen Buchhandel. 91. Jahrgang.

Bei der Beurteilung der für ein Darlehn in Betracht kommenden Aufwertung ist also der springende Punkt die Frage, ob ein Darlehn als »Vermögensanlage« anzusehen ist oder nicht. Daß diese Entscheidung nicht generell getroffen werden kann, sondern jeweilig die besonders gelagerten Umstände des individuellen Falles zu berücksichtigen sind, bedarf keiner Erwähnung. Es wäre infolgedessen nichts verschränkt, als wenn man das oben angeführte Reichsgerichtsurteil verallgemeinern und schematisch auf jede Darlehnshingabe übertragen wollte. Das Entscheidende wird nach maßgeblicher Ansicht von Reichsgerichtsrat Dr. Warnecke stets sein, in wessen Interesse die Hingabe des Darlehns erfolgt ist. Überwiegt das Interesse des Gläubigers, dem es auf eine sichere, in verkehrssüblicher Höhe verzinsliche, langfristige Kapitalanlage ankommt, so wird das Darlehn in der Regel als »Vermögensanlage« anzusehen sein und dann den Aufwertungsbeschränkungen der Dritten Steuernotverordnung genau so wie ein hypothekarisches Darlehn unterliegen. Erfolgt aber die Hingabe des Darlehns in der Hauptfahrt im Interesse des Schuldners, der sich in momentaner Geldverlegenheit befindet oder das Geld zu bestimmten Zwecken dringend benötigt, so erscheint die Darlehnsgewährung als besonderer Freundschaftsdienst seitens des Gläubigers, und man wird das Darlehn nicht als Vermögensanlage ansehen können und den Schuldner zur unbeschränkten Aufwertung für verpflichtet halten. Eine Beschränkung der Aufwertung auf 15% würde in einem solchen Falle Treu und Glauben in hohem Maße widersprechen. Da nach § 12 Absatz 2 der Dritten Steuernotverordnung vom 14. Februar 1924 Aufwertungsfreiheit herrscht, würde vielmehr in einem derartigen Falle eine Aufwertung gemäß Reichsgerichtsentscheidung vom 28. November 1923 in Frage kommen, wonach die Aufwertung unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Lage beider Vertragskontrahenten stattzufinden hat, d. h. es kann je nach Lage des Einzelfalls bis 100%, aber auch nur 5% aufgewertet werden. Für Streitigkeiten, die sich aus Aufwertungsfragen von aufwertungsfreiem Vermögen ergeben, sind die ordentlichen Gerichte zuständig.

M.

**Der Postdienst in Leipzig am 21. und 24. Dezember.** — Am Sonntag, dem 21. Dezember, werden bei den Postämtern in Leipzig die Schalterstellen für die Annahme von Paketen jeder Art von 8—9.30 und von 11—12 Uhr, für die Ausgabe von Paketen von 8—12 Uhr mittags geöffnet sein.

Am Mittwoch, dem 24. Dezember, werden die Postschalter in Leipzig wie im Vorjahr im allgemeinen um 4 Uhr nachmittags geschlossen. Der Briefzustelldienst wird um die gleiche Zeit zu Ende geführt sein. Die Briefkastenleerungen werden so geregelt, daß die letzte Leerung gegen 7 Uhr abends beendet ist. Im Telegramm- und Fernsprechdienst treten keine Beschränkungen ein. Es liegt im Interesse der Allgemeinheit, Postsendungen an diesem Tage möglichst frühzeitig einzuliefern.

**Eine amerikanische Universalbiographie.** — Der Verleger der »New York Times«, Adolph Ochs, wird die Summe von 500 000 Dollar den Vereinigten Staaten als Geschenk überlassen. Das Geld soll der Vorbereitung eines großen amerikanischen biographischen Wörterbuchs dienen. Das Werk soll unter den Auspizien des Rates amerikanischer Gelehrtengesellschaften hergestellt werden.

**Die Münchener Universität** ist im Winterhalbjahr 1924/25 von 6934 Studierenden besucht (um 1068 weniger als im vorigen Winter). Theologie studieren 178, Jurisprudenz 1919, Nationalökonomie 611, Forstwissenschaft 221, Medizin 1104, Zahnheilkunde 89, Tierheilkunde 130, Philosophie erste Sektion 1380, zweite Sektion 637, Pharmazie 181. Nach der Nationalität sind 3228 Bayern und 2680 nichtbayerische Reichsangehörige.

**Zeitungsvorbot im besetzten Gebiet.** — Die Rheinlandkommission hat durch Beschuß vom 6. d. M. Nr. 17060/H. C. I. T. R. die im Verlag Dr. Walther Jänecke & Co. in Hannover, Österstraße 89, erscheinende Zeitung »Hannoverscher Kurier« für einen Zeitraum von 3 Monaten vom 10. Dezember 1924 ab in den besetzten Gebieten verboten.

### Personalnachrichten.

#### Gestorben:

am 7. Dezember an den Folgen eines Schlaganfalls Herr Gustav Soltan in Flensburg im Alter von 57 Jahren.

Der Verstorbene war nicht nur ein tüchtiger Buchhändler, auch das Amt eines Stadtverordneten bekleidete er viele Jahre hindurch, und in Radsporthallen war er eine bekannte Persönlichkeit als Vorsitzender des Gaues Schleswig-Holstein des Deutschen Radfahrerbundes, welches Amt er fast dreißig Jahre innehatte;

2522